



# Allgemeinverfügung

zum Antrag der Amprion GmbH (Antragstellerin) auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG zum geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Oberzier bis zum Punkt Blatzheim, Bauleitnummer 4236

vom 05. Februar 2024

Az.: 25-2023-0036776

1. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten folgender Grundstücke haben die Nutzung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke für Vorarbeiten der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und deren Beauftragte zu dulden:

| Gemarkung       | Flur | Flurstück  |
|-----------------|------|--|
| Arnoldsweiler   | 5    | 23, 176, 186, 201, 225   |
|                 | 6    | 70   |
|                 | 7    | 58, 60, 97/53, 101/50  |
|                 | 16   | 30/3, 104/57, 176  |
| Golzheim        | 1    | 23, 44, 68, 73, 100  |
|                 | 2    | 25, 32, 33, 60, 61   |
|                 | 11   | 15, 16, 78, 144  |
| Merzenich       | 11   | 57, 58   |
|                 | 13   | 65, 461, 483   |
|                 | 14   | 73, 84   |
|                 | 30   | 12, 14, 42, 43   |
| Huchem-Stammeln | 1    | 355/298  |
| Oberzier        | 12   | 175, 348/174, 535, 552, 599                                    |
|                 | 13   | 227, 261   |
|                 | 14   | 48   |
| Buir            | 15   | 31, 34, 35   |
|                 | 15   | 84 (vor dem Flurbereinigungsverfahren namentlich Flurstück 46) |
|                 | 19   | 30, 36, 71, 79, 82, 87   |
|                 | 19   | 88 (vor dem Flurbereinigungsverfahren namentlich Flurstück 85) |
| Blatzheim       | 43   | 23, 27, 32, 46   |

2. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Vorarbeiten der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin sowie der von ihr Beauftragte Fachfirmen:

a. Begehung und Befahrung der Grundstücke

Die betroffenen Flurstücke müssen zur Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vorarbeiten betreten bzw. befahren werden. Der Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Flächen für betriebsnotwendige Fahrzeuge und Bohrgeräte erfolgt über die in den Lageplänen dargestellten geplanten Zuwegungen (vgl. Anlage 2), wobei sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten und nachvollziehbarer Einwände der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Abweichungen ergeben können.

b. Gehölzrückschnitte

Die Arbeiten auf den verfahrensgegenständlichen Flächen beginnen, sofern erforderlich, mit Holzrückschnittarbeiten im Bereich der geplanten Zuwegungen und Arbeitsflächen zu den Masten. In diesen Bereichen aufstehender Bewuchs muss für die Durchführung der Vorarbeiten entfernt bzw. zurückgeschnitten werden, um den Zugang zu den Bohrpunkten für betriebsnotwendige Fahrzeuge und Bohrgeräte zu ermöglichen.

c. Einmessen und Markierung der Untersuchungspunkte

Die Bohrpunkte, die sich im Bereich der geplanten Masten befinden, werden eingemessen und mit einem vorübergehend angebrachten Markierungszeichen versehen. Die Befahrung der betreffenden Flurstücke findet voraussichtlich mit einem Kleintransporter statt. Weitere Vermessungs- und Markierungsarbeiten werden fußläufig durchgeführt.

d. Sondierung der Untersuchungspunkte auf Kampfmittelfreiheit

Um auszuschließen, dass sich im Boden Fremdkörper, insbesondere Kampfmittel befinden, werden im Vorfeld der geplanten Arbeiten die Kampfmittelverdachtsfälle bei den Behörden angefragt und – sofern vorhanden – entsprechende Luftbilder gesichtet. Sollte sich dabei ein Verdachtsbereich ergeben, wird eine Fremdkörpersondierung eingeleitet. Hierfür werden Kampfmittelverdachtspunkte bzw. Sondierungspunkte zu Beginn der Sondierung mit Markierungen kenntlich gemacht, um den Suchbereich einzugrenzen. Die Fremdkörpersondierung wird in der Regel fußläufig mithilfe eines handgeführten, metaldetektierenden Sondierungsgeräts ausgeführt. Zusätzlich zu dem tragbaren Detektor kann eine tiefergehende Sondierung durch eine Schneckenbohrung erforderlich werden. Diese Bohrung würde sodann mit einem kettengestützten Bohrgerät durchgeführt. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind und die Kampfmittelfreigabe erfolgt ist, wird mit den erforderlichen Untersuchungsbohrungen begonnen.

e. Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des Bodenaufbaus (Tiefen- bzw. Kleinrammbohrung)

Um den Baugrund in größeren Tiefen zu untersuchen, werden Erdbohrungen durchgeführt. Dabei wird mit einem ungefähren Bohrdurchmesser von bis zu 20 Zentimeter gearbeitet und in der Regel eine Tiefe von etwa 20 Metern erreicht. Das zutage geförderte Bohrgut

gibt einen Aufschluss über den vorhandenen Baugrund. Für die Tiefenbohrung wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät und bedarfsweise mit einer Transportraupe befahren. Die An- und Ablieferung von Bohrgeräten erfolgt mittels LKW, wobei die Fahrzeuge mit Radantrieb auf den Wegen verbleiben. Nach Abschluss der Bohrung wird das Bohrloch mit dem geförderten und nicht für eine Laboruntersuchung benötigten Teil des Bohrgutes sowie ggfls. mit einer Quellton- oder Zementsuspension verfüllt, die der Wiederherstellung gewünschter hydrogeologischer Eigenschaften dient. Die Bohrungen dauern voraussichtlich 2 Tage je Standort.

Für die Kleinrammbohrung wird ebenfalls ein Bohrgerät mit Kettenfahrwerk genutzt, wobei das Bohrgerät von einem Transporter in die Örtlichkeit gebracht wird, welcher während der Untersuchung am Feldrand verbleibt. Zum Zweck der Kleinrammbohrung wird die Befahrung der Standorte mit dem kettengeführten Bohrgerät erforderlich.

Ebenfalls kann es erforderlich werden, an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Kleinrammbohrung werden Bodenproben mit dem kettengeführten Kleinbohrgerät in Zielbohrtiefen von etwa 10 Meter entnommen, wobei der Durchmesser eines Bohrloches weniger als einen Zentimeter beträgt.

f. Rammsondierung zur Ermittlung der Lagerungsdichte

Teil der Baugrunduntersuchung ist außerdem die Messung der Lagerungsdichte. Diese erfordert den Einsatz einer Rammsonde (DPH) mit demselben Bohrgerät, welches für die Kleinrammbohrung eingesetzt wird. Dementsprechend wird auch hier die Befahrung der Standorte mit dem kettengeführten Bohrgerät erforderlich. Hierbei wird eine genormte Sonde in den Boden getrieben, damit der dabei festgestellte Widerstand gemessen und dokumentiert werden kann. Der Rammbar, mit dessen Hilfe das Sondiergestänge in den Boden gerammt wird, wird mit Hilfe eines Kettenzugs auf eine vordefinierte Höhe gebracht. Nach Erreichen dieser Höhe wird der Rammbar auf das Sondiergestänge fallen gelassen. Hierdurch wird mit gleichbleibender Kraft die Sondierspitze in den Boden getrieben. Gemessen werden hierbei die Schlagzahlen pro definierter Eindringtiefe.

g. Kontrolle der verfüllten Bohrlöcher

In den Folgewochen nach Abschluss der genannten Vorarbeiten werden die wiederverfüllten Bohrlöcher durch die beauftragten Fachfirmen fußläufig kontrolliert und mögliche Absackungen ausgeglichen

Der Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Flächen für die betriebsnotwendigen Fahrzeuge und Bohrgeräte soll über die in den Lageplänen (vgl. Anlage 2) dargestellten Zuwegungen erfolgen.

3. Diese Duldungsanordnung gilt am 06. Februar 2024 als bekannt gegeben.

4. Die Duldungspflicht beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung – also am 06. Februar 2024 – und besteht für einen Zeitraum von 12 Wochen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die Antragstellerin ist Vorhabenträgerin des geplanten Ersatzneubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier-Blatzheim (Bl. 4236). Das Vorhaben wurde mit der Nr. 74 und der Bezeichnung „Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgenommen und die damit verbundene energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch § 1 BBPlG i. V. m. der Anlage zu § 1 BBPlG gesetzlich festgestellt.

Derzeit ist hierfür ein Planfeststellungsverfahren bei mir anhängig.

Die Antragstellerin hat erstmalig im Januar 2023 alle betroffenen Grundstücksberechtigten über die Absicht, Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuführen sowie über deren Art und Umfang für den von der Vorhabenträgerin damals vorgesehenen Zeitpunkt Ende Februar bis Ende Mai 2023 informiert. Da von Gegnern des Vorhabens teilweise Betretungsverbote ausgesprochen und teilweise die Durchführung der Vorarbeiten von Bedingungen abhängig gemacht wurden sowie in einigen Fällen unbekannte Berechtigungsverhältnisse an den Grundstücken bestanden, konnten die Untersuchungen in diesem Zeitraum nicht abschließend durchgeführt werden.

Die Arbeiten sollten aufgrund dessen für den Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September fortgesetzt werden. Die Absicht hierüber ist über eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgt.

Überdies sind Grundstücksbetroffene, bei denen die Notwendigkeit zur Voruntersuchung der Bodenverhältnisse erst im Laufe der Planung bekannt wurde, individuell über die beabsichtigten Vorarbeiten informiert worden.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 hat die Antragstellerin bei mir den Erlass einer Duldungsanordnung gegenüber der Grundstücks- und Nutzungsberechtigten der unter Ziffer 1. aufgeführten Grundstücke beantragt.

## II.

### Zu 1. und 2.:

Für den Antrag bin ich gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts die zuständige Behörde.

Der Antrag ist nach § 44 Abs. 1 EnWG zulässig und begründet.

Aufgrund der Vielzahl der zu erlassenden Duldungsanordnungen sowie der teilweise unklaren Berechtigungsverhältnisse an den Grundstücken habe ich mich dazu entschieden, die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung zu erlassen. Aufgrund dessen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall eine sofortige Entscheidung über die Duldungsverpflichtung für die Durchführung der Vorarbeiten im öffentlichen Interesse als notwendig erachtet wird, habe ich entsprechend der Regelung aus § 28 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) auf eine vorherige Anhörung verzichtet.

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 44 Abs. 1 EnWG zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens (wie dem hier im Rahmen der Planfeststellung anhängigen Vorhaben für den Ersatzneubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bl. 4236) die notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Duldungsanordnung ist erforderlich, weil von Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der unter 1. betroffenen Grundstücke teilweise Betretungsverbote für die Durchführung der unter 2. Aufgeführten Vorarbeiten ausgesprochen worden sind sowie in einigen Fällen unklare Berechtigungsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken vorliegen.

Die Antragstellerin hat ein nachvollziehbar dargelegtes berechtigtes Interesse, Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen, um die erforderlichen Erkenntnisse über die beabsichtigte Trassenführung, die konkrete Bauausführung oder zur Vorbereitung von Untersuchungsmaßnahmen zu gewinnen. Auch kann sie durch die Vorarbeiten beurteilen, ob die in Aussicht genommene Baumaßnahme unter zumutbarem Aufwand realisierbar ist.

In diesem Zusammenhang werden von der Antragstellerin die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke im Rahmen der Baugrunduntersuchung für den Bau der

geplanten Masten beansprucht. Für die Gründung der neu zu bauenden Masten ist es nach den Angaben der Antragstellerin erforderlich, dass sie zur Planung detaillierte Kenntnisse über den Baugrund und dessen Beschaffenheit erhält. Diese Bodenuntersuchungen sowie die mit ihr einhergehenden Gehölzarbeiten stellen Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG dar.

Die beabsichtigten Vorarbeiten sind notwendig und zwingend durchzuführen, da die für die Vorbereitung der Planung und Baudurchführung erforderlichen Erkenntnisse in dem benötigten Umfang nicht auf anderem, weniger belastenden Wege beschafft werden können. Es ist notwendig, detaillierte Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit (Wasserhaushalt, Bodengefüge und Bodenaufbau) an der Stelle der später zu errichtenden Masten zu erlangen, um die Statik zur finalen Planung des Mastes auf die Beschaffenheit des Baugrunds abzustimmen. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es der Antragstellerin, die Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen, notwendige Planungsunterlagen zu erstellen (insbesondere wasserrechtliche Anträge sowie geotechnische Gutachten) als auch umweltfachlichen Auswirkungen zu bestimmen sowie die Bauausführung zu planen.

Dies ist auch nur an der Stelle auf dem Grundstück möglich, an der die Mastgründung später erfolgen soll. Die Inanspruchnahme jeweils anderer Grundstücke kann nicht die benötigten Erkenntnisse erbringen.

Hinsichtlich der Auswahl der Untersuchungspunkte sind die geplanten Maststandorte maßgeblich. Bei der Entscheidung der Maststandorte sind durch die Antragstellerin diejenigen ausgewählt worden, bei denen neben technischen Restriktionen die größten räumlichen Realisierungschancen gesehen werden. Eine frühzeitige Gewinnung von Erkenntnissen für die Verifizierung der Planungsannahmen und damit für den Projektfortschritt ist von entscheidender Bedeutung. Nur durch die dargestellten Vorarbeiten können die erforderlichen bodenphysikalischen Eigenschaften des Untergrundes erkundet und die Mastfundamente sicher geplant sowie die Maststatik berechnet werden.

Auch die von der Antragstellerin geplante technische Ausführung der Vorarbeiten ist nicht zu beanstanden. Die beabsichtigte Baugrunduntersuchung, untergliedert in die in Ziffer 1. lit. a. – g. beschriebenen Arbeitsvorgänge, führt die Antragstellerin grundsätzlich an jedem Maststandort durch. Diese sind in dieser Ausprägung als gängige Praxis zu bewerten. Die Tiefen- bzw. Kleinrammbohrung sowie die Rammsondierung sind übliche Verfahren zur Bestimmung des Baugrunds in der genannten Tiefe. Jeder der Arbeitsschritte ist nötig, um vollumfänglich Aufschluss über die Beschaffenheit des Baugrundes an den Maststandorten zu erlangen. Diese Vorgehensweise entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und ist in dieser Form essentiell, da der Aufschluss des Baugrunds und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse die weitere Detailplanung der Masten (Berechnung der Statik, Auslegung des Fundaments etc.) erst möglich machen. Weiterhin kann erst

nach der erfolgten Baugrunduntersuchung eine gesicherte Aussage getroffen werden, ob der Baugrund als Standort für die Masten geeignet ist.

Die Antragstellerin wird überdies die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen auf ihre Kosten wiederherrichten bzw. alle durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden ersetzen.

Die Art der Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücksflächen ergibt sich aus der Flurstücksliste (Anlage 1).

Es handelt sich bei den beabsichtigten Vorarbeiten um solche zur Vorbereitung der Baudurchführung, hier im Einzelnen zur Erstellung der Ausführungsplanung. Notwendige Hilfsmaßnahmen in Form von Betreten und Befahren der Grundstücke oder die Lagerung von Geräten und Arbeitsmaterial, stellen ebenfalls Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG dar. Diese Vorarbeiten werden vom Anwendungsbereich des § 44 EnWG erfasst. Weitere Voraussetzungen für eine Duldungsanordnung werden in § 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG nicht genannt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor und nach der Ausführung der Vorarbeiten eine Fotodokumentation des Zustandes der betroffenen Flächen anzufertigen sowie jedem Grundstücks- und Nutzungsberechtigten einen Ansprechpartner der Antragstellerin zu benennen. Der Gesetzgeber selbst geht davon aus, dass es im Einzelfall auch zu unmittelbaren Vermögensnachteilen der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter kommen kann, welche durch die geplanten Maßnahmen verursacht werden. Folgerichtig sieht § 44 Abs. 3 EnWG eine angemessene Entschädigung in Geld durch den Träger des Vorhabens vor.

### Zu 3.:

Diese Duldungsanordnung wird entsprechend der Regelung aus § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 5. Ausgabe 2024 des Amtsblatts der Bezirksregierung Köln sowie darüber hinaus auch im Regionalteil des Kölner Stadtanzeigers sowie dem Regionalteil für den Kreis Düren der Aachener Zeitung am 05. Februar 2024 durch Veröffentlichung bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird daher der 06. Februar 2024 bestimmt.

Zu 4.:

Der Zeitraum der auferlegten Duldungspflicht von 12 Wochen ist unter Berücksichtigung von Witterungsbedingungen, den örtlichen Verhältnissen, der konjunkturbedingt hohen Auslastung verfügbarer Baufirmen sowie der Tatsache, dass die ausführenden Firmen die Arbeiten in Abhängigkeit anderer Aufträge von anderen Auftraggebern zeitlich koordinieren müssen auf ein solches Maß beschränkt, das der Antragstellerin eine Beauftragung von Baufirmen sowie deren Durchführung aller unter Ziffer 2. aufgeführten Maßnahmen realistisch ermöglicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Jost

Anlagen:

Anlage 1: Flurstücksliste

Anlage 2: Lagepläne